

**Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünanlagen in der Stadt Bergen auf Rügen
(Gehölz- und Grünanlagensatzung)
Lesefassung**

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) hat die Stadtvertretung Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 17.10.2016 beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck und Geltungsbereich**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze und Grünflächen auf dem Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen zur
1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
 3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigungen, Staub und Lärm,
 5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines arten- und strukturreichen Baumbestandes
- zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützte Gehölze und Grünflächen sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Schädigung und Zerstörung zu bewahren.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf
1. Alleen und einseitige Baumreihen, gesetzlich geschützte Bäume und gesetzlich geschützte Biotope gemäß Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
 3. denkmalgeschützte Parkanlagen,
 4. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz
 5. Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von eigentumsrechtlichen Belangen
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,3 Metern über dem Erdboden,
 2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 Zentimeter beträgt und gleichzeitig wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern gemessen in einer Höhe von 1,3 Metern über dem Erdboden aufweist.
- (2) Liegt der Kronenansatz unter 1,3 Metern Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Der Schutz erstreckt sich in den Fällen der Absätze (1) und (2) neben den oberirdischen Teilen der Bäume auch auf die Wurzelbereiche. Als Wurzelbereich gilt die Kronenprojektionsfläche auf den Erdboden zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Sicherheitsradius, bei Säulenformen zuzüglich eines Sicherheitsradius von 5,0 Metern in alle Richtungen.
- (4) Nicht geschützt sind in Hausgärten Pappeln sowie Nadelbäume mit Ausnahme von
1. Eiben (*Taxus spec.*) mit einer Mindesthöhe von einem Meter,
 2. Ginkgo (*Ginkgo biloba*) unter den Voraussetzungen der Absätze (1) und (2).
- (5) Nicht geschützt sind ferner dauerhaft eindeutig ertragsorientiert bewirtschaftete Obstbäume der Wirtschaftsobstsorten in Hausgärten.

§ 3 Geschützte Gehölze

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
1. Sträucher einheimischer Gehölzarten, mit einer Höhe von mindestens 2 Metern,
 2. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 Metern und einer Mindestlänge von 10 Metern,
 3. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen befindliche Gehölze unabhängig ihrer Größe.
- (2) Nicht geschützt sind dauerhaft ertragsorientiert bewirtschaftete Obststräucher in Hausgärten.

§ 4 Geschützte Grünanlagen

- (1) Geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle gestalteten Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar sind. Sie dienen einerseits der Erholung und der Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen als auch als Lebensraum bedrohter Tierarten.

Insbesondere gehören zu den geschützten Grünanlagen:

1. Grün- und Parkanlagen,
2. Spielanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

- (2) Bestandteile geschützter Grünanlagen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. der komplette angelegte und einer regelmäßigen Pflege unterworfenen Vegetationsbestand,
3. Wege und Plätze, soweit sie nicht den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. alle Gedenksteine, Mahnmale, Informationsanlagen, Sitzgelegenheiten und andere der Gestaltung und Erholung dienenden Elemente.

- (3) Private Grünanlagen werden unter den Voraussetzungen des Abs. (1) durch die Schutzvorschriften durch diese Satzung erfasst, sofern sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind oder ihre Nutzung durch die Allgemeinheit durch den Eigentümer zumindest geduldet wird.

- (4) Einer formellen Widmung als Grünanlage bedarf es nicht.

§ 5 Gebote

- (1) Geschützte Bäume und geschützte Gehölze sind baum- und strauchartengerecht und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind vor Verschlechterungen zu bewahren und so zu entwickeln, dass die nötige Leistungsfähigkeit des Standortes langfristig und nachhaltig gewahrt wird.

- (2) Negative Beeinträchtigungen geschützter Bäume und Gehölze im Rahmen der Flächennutzung durch Tierhaltung sind zu vermeiden. Der Tierhalter hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

- (3) Die geschützten Grünanlagen dürfen zur individuellen Erholung so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Grünanlage und seiner

Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Die individuelle Nutzung der geschützten Grünanlagen hat sich den Interessen der Allgemeinheit insbesondere im

Hinblick auf die Erholungsfunktion aber auch der Rolle der Grünanlagen als Lebensraum wildlebender Tiere unterzuordnen.

- (4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung aus Absatz 3 nicht entsprechen, sind Sondernutzungen im Sinne des § 17 dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen sowie die Nutzung der Grünanlagen für Veranstaltungen jeglicher Art. Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig.

§ 6 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. ihr weiteres Wachstum negativ zu beeinträchtigen.

Unter die Verbote fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere:

- 1) die Errichtung baulicher Anlagen oder der Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- 2) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- 3) das Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Material im Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
- 4) die Beschädigung der Baumrinde durch das Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Weidezaunisolatoren, Anbringen von Werbeträgern,
- 5) das Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- 6) die Anwendung von Wildkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) außerhalb des eigenen Grundstückes und soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- 7) die Anwendung von Streusalzen im Wurzelbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
- 8) das Entfachen von Feuer im Wurzelbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung oder im Kronenbereich zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 10 Metern um den Kronenbereich,

Nicht unter die Verbote fallen übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Maßnahmen der Stadt Bergen auf Rügen innerhalb einer Woche nach ihrer Umsetzung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Verboten sind ferner alle Maßnahmen, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu schädigen, zu beseitigen oder das charakteristische Aussehen dieser zu verändern und ihr Wachstum negativ zu beeinträchtigen.

Verboten sind insbesondere:

- 1) Aufgrabungen im Wurzelbereich der Gehölze (entspricht der Projektionsfläche der oberirdischen Vegetationsteile auf den Erdboden),
- 2) Schnittmaßnahmen außerhalb regulärer Pflegemaßnahmen,
- 3) das Parken von Kraftfahrzeugen bzw. das Lagern von Material in einem Abstand von weniger als einem Meter von den äußeren Zweigen der Gehölze,
- 4) das Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- 5) die Anwendung von Wildkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) außerhalb des eigenen Grundstückes und soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- 6) das Entfachen von Feuer in einem Abstand von weniger als 10 Metern von den geschützten Gehölzen.

Nicht unter die Verbote fallen übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Maßnahmen sind der Stadt Bergen auf Rügen innerhalb einer Woche nach ihrer Umsetzung schriftlich anzuzeigen.

- (3) Verboten sind alle Handlungen, die geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung oder Teile von ihnen zerstören oder zerstören können, sie beschädigen oder beschädigen können oder auch die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Grünanlagen für Dritte einschränken, insbesondere

- 1) das Befahren von Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen,
- 2) das Halten und Parken auf geschützten Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen,
- 3) das Befahren geschützter Grünanlagen mit Fahrrädern, Skateboards, Reittieren und Fuhrwerken und anderen Fortbewegungsmitteln außerhalb dafür ausgewiesener Wege und Flächen,
- 4) das Lagern von Baumaterialien und sonstigen Materialien auf geschützten Grünanlagen,
- 5) das Bereitstellen und Lagern von Abfällen, Abfallbehältern, Abfallsäcken und gelben Säcken des Dualen Systems Deutschlands für die Abfuhr,
- 6) das Aufstellen von festen und mobilen Werbeträgern und Aufstellern,
- 7) die Entnahme von Pflanzen oder von Teilen von Pflanzen, die in solche Grünanlagen gepflanzt wurden sowie deren sonstige Beschädigung,
- 8) die Mitnahme von Hunden, es sei denn, sie werden an einer maximal zwei Meter langen Leine geführt,
- 9) die Verunreinigung der Grünanlagen durch Abfälle und Hundekot.

Nicht unter die Verbote des Absatzes 3 fallen Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung oder der Neugestaltung der Grünanlage dienen.

Ebenfalls nicht unter die Verbote des Absatzes 3 fallen Umwandlungen von Grünanlagen in andere Nutzungsformen, sofern diese durch den Eigentümer oder in dessen Auftrag erfolgt und anderweitig notwendige Genehmigungen bereits vorliegen.

§ 7

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben grundsätzlich das Recht wie auch die Pflicht, geschützte Bäume und Gehölze in einem gepflegten und vitalen Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sofern ihm die Durchführung der bestimmten Maßnahmen nicht zugemutet werden kann, hat er diese Maßnahmen zu dulden.
Insbesondere wenn geschützte Bäume und Gehölze durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet werden, können Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen angeordnet werden.
- (3) Beabsichtigte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sind der Stadt Bergen auf Rügen spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Durchführung schriftlich anzuzeigen und zu erläutern.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten

- (1) Von den Verboten des § 6 Abs. 1 und 2 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1) geschützte Bäume und Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 2) vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt werden,
 - 3) von einem geschützten Baum oder Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 4) geschützte Bäume und Gehölze krank oder geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 5) geschützte Bäume und Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt dabei vor, wenn dahinterliegende Wohnräume dauerhaft nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
 - 6) die Beseitigung geschützter Bäume und Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

- (2) Von den Verboten des § 6 Abs. 1 und 2 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- 1) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - 2) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - 3) dem Gemeinwohl widersprechen würde.
- (3) Von den Verboten des § 6 Abs. 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- 1) es nach Prüfung aller Umstände im Einzelfall zur Inanspruchnahme der geschützten Grünanlage für den Antragsteller keine zumutbare Alternative gibt, oder
 - 2) durch den Bewuchs der geschützten Grünanlage für ein Wohngebäude oder eine Wohnung unzumutbare Beeinträchtigungen auftreten oder
 - 3) von dem Bewuchs der Grünanlage eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.
- (4) Von den Verboten des § 6 Abs. 3 kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn tatsächliche Schädigungen der Grünanlage durch Schutzmaßnahmen minimierbar sind oder später ausgeglichen werden können und die Inanspruchnahme einer geschützten Grünanlage tatsächlich nur in geringem Umfang stattfinden soll.

§ 9

Verfahren der Erteilung

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des § 6 sind schriftlich bei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen zu
- (2) beantragen. Der Antrag muss alle für eine Beurteilung nötigen Angaben enthalten, wie:
- Art der beantragten Ausnahme / Befreiung,
 - Angaben zu den nach dieser Satzung geschützten Objekten wie Baum-/Gehölzart mit Stammumfängen, Gehölzart mit Strauchhöhe, Heckenlänge,
 - Begründung für die beantragte Ausnahme / Befreiung mit Lageskizze,
 - gegebenenfalls Beschreibung der Schutzmaßnahmen für die verbleibenden Bäume, Gehölze und/oder Grünanlage
- (3) Der Antrag auf Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 6 Abs. 3 dieser Satzung soll die Art sowie den Zeitraum des Eingriffes bzw. der Inanspruchnahme der geschützten Grünanlage sowie die Maßnahmen beschreiben, die zu einer Minimierung von Folgeschäden ergriffen werden sollen.
- (4) Wird im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 6 dieser Satzung beantragt, ist dem Antrag eine Kopie der Baugenehmigung und des bestätigten Lageplans beizufügen.

- (5) Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 6 wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen und/oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- (6) Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers. In den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 ist der Kreis der Antragsberechtigten nicht bestimmt, sofern es sich um geschützte Grünanlagen handelt, die Eigentum der Stadt Bergen auf Rügen sind.
- (7) Ausnahmen und Befreiungen werden zeitlich befristet erteilt, längstens für ein Jahr.

§ 10

Ersatzpflanzungen für beseitigte Bäume und Gehölze

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Gehölzes genehmigt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht, sofern die Fällung ausschließlich aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist und genehmigt wird. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationszeit einen der Art entsprechenden Austrieb aufweist.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen ist. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
 - 1) Stammumfang 50 bis 75 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 -18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
 - 2) Stammumfang 75 bis 100 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
 - 3) Stammumfang 100 - 150 Zentimeter: drei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
 - 4) Stammumfang über 150 Zentimeter: für jeweils weitere 75 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter
- (3) Wird die Beseitigung geschützter Gehölze genehmigt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 (bei Hecken nach der Länge der Hecke, bei Einzelbüschen nach der Anzahl und zu erwartenden Wuchsleistung) durch den Antragsteller vorzunehmen.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzarten auszuführen. Die erteilte Genehmigung kann grundsätzlich bestimmte Gehölzarten zur Durchführung der Ersatzpflanzung vorschreiben.
- (5) Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der beseitigte Baum stand, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder würde in absehbarer Zeit wieder einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand erfüllen, kann der Antragsteller die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bergen auf Rügen durchführen. Das Einverständnis des Eigentümers des Grundstückes, auf dem die Pflanzung erfolgen soll, muss schriftlich vorliegen, bevor die Pflanzung durchgeführt wird.

- (6) Die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung auf Grundstücken der Stadt Bergen auf Rügen ist nicht zulässig.
- (7) Geleistete Ersatzpflanzungen sind der Stadt Bergen auf Rügen unverzüglich anzuzeigen. Bei Pflanzungen auf fremden Grundstücken ist dann auch das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers vorzulegen.

§ 11

Ausgleichszahlung

- (1) Ist die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für den Antragsteller auf seinem eigenen Grundstück nicht möglich und steht auch kein anderes Grundstück eines Dritten innerhalb des Gemeindegebietes für die Durchführung der Ersatzpflanzung zur Verfügung, kann der Pflichtige auf Antrag eine Ausgleichszahlung an die Stadt Bergen auf Rügen leisten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den ortsüblichen Kosten für die Beschaffung des Pflanzmaterials, die Pflanzung inklusive des Einbaus üblicher Sicherungsvorrichtungen (Dreibock mit Schutzmanschette und Stammschutzanstrich) sowie einer dreijährigen Anwuchspflege durch einen Fachbetrieb.
- (3) Erst die tatsächlich und fristgerecht an die Stadt Bergen auf Rügen geleistete Ausgleichszahlung entbindet den Antragsteller von der tatsächlichen Pflicht zur Durchführung einer Ersatzpflanzung gem. § 10.

§ 12

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 6 Abs. 1 und 2 ohne eine erteilte Ausnahme oder Befreiung nach § 8 geschützte Bäume oder Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet nach Maßgabe des § 10 Ersatz zu leisten.
- (2) In Fällen, in denen die Folgen durch baumpflegerische Maßnahmen hinreichend kompensierbar sind, hat der Pflichtige auf Anordnung der Stadt Bergen auf Rügen diese angeordneten Maßnahmen durch eine Fachfirma für Baumpflege innerhalb der gesetzten Frist durchführen zu lassen.
- (3) Wer entgegen den Verboten aus § 6 Abs. 3 geschützte Grünanlagen oder Teile von ihnen zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, zerstörte Grünanlagen wieder so herzustellen, wie sie vor der Zerstörung vorzufinden waren. Art und Umfang der nötigen Maßnahmen zur Folgenbeseitigung werden durch die Stadt Bergen auf Rügen bestimmt.
- (4) Die Verpflichtung gilt erst als erfüllt, wenn die Wiederherstellung der geschädigten oder zerstörten Grünanlage als tatsächlich wieder hergestellt durch die

Stadt Bergen ausdrücklich und schriftlich anerkannt ist.

§ 13

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 10 bis 12 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

In den Fällen, in denen Dritte die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Satzung erwirkt haben, haftet der Rechtsnachfolger des die Ausnahme oder Befreiung Erwirkenden für die Erfüllung damit verbundener Verpflichtungen aus den §§ 10 bis 12.

§ 14

Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Gemäß § 9 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenprobenentnahmen oder ähnliche Arbeiten ausführen sowie Fotografien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Eigentümer und Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 15

Sondernutzungen der Grünanlagen

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen kann im Einzelfall eine Benutzung der geschützten Grünanlagen, die über den Gemeingebrauch nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung hinausgeht als Sondernutzung genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere
 - a. das Aufstellen und Anbringen, der Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
 - b. Aufgrabungen jeder Art,
 - c. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und anderen Stoffen,
 - d. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
 - e. die Durchführung von Veranstaltungen.

- (2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag soll spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung gestellt werden. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

- (3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 6 Absatz 3 der Satzung können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünanlage fachgerecht wieder herzustellen.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.
- (5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde
 1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt oder Maßnahmen ergreift, die diese zerstören oder beschädigen oder ihr charakteristisches Aussehen erheblich beeinträchtigen oder ihr weiteres Wachstum negativ beeinträchtigen können,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die das charakteristische Aussehen verändern oder ihr Wachstum negativ beeinträchtigen können,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung geschützte Grünanlagen oder Teile von ihnen zerstört, beschädigt oder auch die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Grünanlage für Dritte einschränkt oder Handlungen vornimmt, die diese Grünanlagen zerstören oder beschädigen können oder die Nutzbarkeit dieser Grünanlagen durch Dritte einschränken können,
 4. wer einer Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 5. wer Nebenbestimmungen im Sinne des § 9 Abs. 4 nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt,
 6. wer als Pflichtiger Maßnahmen nach § 12 dieser Satzung zur Folgenbeseitigung nicht oder nicht ausreichend umsetzt,
 7. wer ohne eine gültige Erlaubnis nach § 14 dieser Satzung eine geschützte Grünanlage über den Gemeingebrauch im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung hinaus in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis 100 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 17

Inkrafttreten